

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGB) FÜR ÖFFENTLICHE VERANSTALTUNGEN IM KULTUR- UND KONGRESSZENTRUM THUN

(Anhang zum Veranstaltervertrag)

Stand: Juli 2019

A.	Vertragsabschluss	4
1.	Grundlagen / Geltungsbereich	4
2.	Zustandekommen und massgebliche Bedingungen	4
3.	Definition der Räume	4
4.	Vertragsgegenstand	4
5.	Rechtsverhältnisse	4
7.	Nutzungs- und Zusatzkosten	5
8.	Reservationen	5
9.	Zahlungsbedingungen	5
10.	Annullierungen durch den Kunden	5
11.	Vertragsbeendigung durch d&s aus wichtigem Grund	6
B.	Durchführungsbestimmungen	7
1.	Zustandekommen und massgebliche Bedingungen	7
2.	Rückgabe des Vertragsgegenstands	7
3.	Nutzungsauflagen	7
4.	Information und Abstimmung über den Verlauf der Veranstaltung	7
5.	Material und Dienstleistungen von d&s	7
6.	Ticketsystem, Vorverkauf, Verrechnungsrecht	7
7.	Zutrittssystem und Maximalkapazitäten	8
8.	Technische Dienstleistungen	8
9.	Bild-, Film- und Tonaufnahmen, Radio, Fernsehen und andere digitale Medien	8
10.	Gastronomie	8
11.	Verkauf von Waren aller Art	9
12.	Abgabe von Gadgets, Werbe- und Informationsmaterial, Promotionsaktionen	9
13.	Nutzung des Geländes	9
14.	Werbung Kommunikation, Ticketing, Corporate Design	9
15.	Partner von d&s	10
16.	Haus- und Weisungsrecht	10
17.	Ent- und Beladen LKW Ladezone KKThun	10
18.	Bewilligungen und gesetzliche Vorschriften, Nichtraucherchutz und Gehörschutz	10
19.	Altersbegrenzung	11
20.	Brandschutz / Dekorationen	11
21.	Fluchtwege	11
22.	Security und Verkehrsdienst	11
23.	Parkplätze	12
24.	Veranstaltungsrisiko	12
25.	Haftung d&s	12
26.	Sorgfaltspflicht und Haftung des Veranstalters	12
C.	Hausordnung	13

A. Vertragsabschluss

1. Grundlagen / Geltungsbereich

- 1.1. dine&shine, SV (Schweiz) AG, Wallisellenstrasse 57, 8600 Dübendorf (nachfolgend «d&s») ist die Betreiberin des Kultur- und Kongresszentrum, an der Seestrasse 68 in 3604 Thun (nachfolgend «KKThun»).
- 1.2. Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Geschäftsbeziehungen zwischen dine&shine und ihren Kunden bzw. Kundinnen in der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses aktuellen Fassung. Aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit wird auf die geschlechtsneutrale Differenzierung «KundInnen» verzichtet. Der Begriff Kunden gilt für beide Geschlechter.
- 1.3. Die Unter- oder Weitervermietung der überlassenen Räume oder Flächen sowie der Veranstaltungszweck bedürfen der vorherigen Zustimmung von dine&shine. Nicht zulässig sind Anlassarten, bei denen der Zweck in direktem oder indirektem Zusammenhang mit sektiererischem, sexistischem, rassistischem, rechtsradikalem oder ähnlichem Gedankengut steht. dine&shine behält sich das Recht vor, Veranstaltungen in diesem Zusammenhang abzusagen oder das Nutzungsverhältnis fristlos aufzulösen.

2. Zustandekommen und massgebliche Bedingungen

- 2.1. Die temporäre Benutzung des KKThun und ihres Geländes bedarf eines schriftlichen Veranstaltungsvertrages („Veranstaltungsvertrag“) zwischen d&s und dem Veranstalter («Veranstalter»). Eine Buchungsbestätigung gilt nicht als Veranstaltungsvertrag.
- 2.2. Soweit die Regelungen im Veranstaltungsvertrag von jenen in den vorliegenden AGB abweichen, so gelten die Regelungen im Veranstaltungsvertrag.
- 2.3. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachstehend AGB genannt) sind integrierender Bestandteil des Veranstaltungsvertrages.
- 2.4. Die AGB oder sonstige Vertragsbedingungen des Veranstalters finden nur Anwendung, wenn d&s diese ausdrücklich und schriftlich akzeptiert.
- 2.5. Die Hausordnung ist integrierender Bestandteil dieser AGB.
- 2.6. Der Abschluss eines Veranstaltungsvertrages liegt im alleinigen Ermessen von d&s. d&s kann eine Veranstaltung ohne Angaben von Gründen ablehnen. Der Veranstalter hat d&s den Veranstaltungszweck resp. den Inhalt der Veranstaltung bei der Reservationsanfrage bekannt zu geben. d&s behandelt diese Informationen bis zur Ankündigung der Veranstaltung vertraulich.

3. Definition der Räume

4. Vertragsgegenstand

- 4.1. d&s überlässt dem Veranstalter den Gebrauch der im Veranstaltungsvertrag abschliessend aufgeführten Räumlichkeiten und Infrastrukturen des KKThun («Vertragsgegenstand») zur Durchführung der im Veranstaltungsvertrag umschriebenen Veranstaltung («Veranstaltung»).
- 4.2. Änderungen des Veranstaltungszwecks und -inhalts nach Abschluss des Veranstaltungsvertrags hat der Veranstalter d&s unverzüglich schriftlich mitzuteilen und bedürfen der Zustimmung von d&s. Ohne eine Zustimmung findet das ausserordentliche Beendigungsrecht von d&s gemäss Ziff. 11.1 b) Anwendung.
- 4.3. d&s überlässt dem Veranstalter die zur Durchführung der Veranstaltung nötigen Verkehrsflächen. Der Veranstalter ist verpflichtet, die Mitbenutzung dieser Flächen durch Dritte, insbesondere den Partnern von d&s, zu gewähren.
- 4.4. Sofern im Veranstaltungsvertrag nicht ausdrücklich anders vereinbart, bleiben gegenüber Dritten bestehende Verpflichtungen von d&s, insbesondere gegenüber der Stadt Thun, zum Betrieb, der Organisation oder der kommerziellen Vermarktung des KKThun ausdrücklich vorbehalten.

5. Rechtsverhältnisse

- 5.1. Der Veranstalter ist verpflichtet, sich auf Drucksachen, Plakaten, Eintrittskarten, Einladungen usw. eindeutig als Veranstalter zu bezeichnen.
- 5.2. Der Veranstalter darf und kann d&s in keiner Weise gegenüber Dritten verpflichten.

7. Nutzungs- und Zusatzkosten

- 7.1. Für die verschiedenen Grundleistungen Infrastruktur, Dienstleistungen, Gastronomie und Technik gelten die von d&s im Veranstaltungsvertrag festgelegten Tarife (exkl. MwSt.). Die Grundleistungspakete sind zeitlich limitiert (max. Veranstaltungsdauer 12 Std.). Jede darüber hinausgehende Stunde wird zusätzlich verrechnet.
- 7.2. Die Miete der vorhandenen Infrastruktur, namentlich Licht- und Ton-Material wird zu einem Pauschalpreis verrechnet. Zusätzliche Technik muss über einen separaten Anbieter bezogen werden. Voraussetzung zur Benützung der Technik ist die Anwesenheit eines d&s-eigenen Technikers.
- 7.3. Zusatzleistungen (z.B. zusätzlicher Reinigungsaufwand) werden von d&s verrechnet.
- 7.4. Veranstaltungen der Einwohnergemeinde Thun (Stadtverwaltung, städtische Schulen und Thuner Kadetten), öffentliche Bildungseinrichtungen in der Stadt Thun, nutzungsberechtigte Kulturveranstalter, kulturelle Veranstalter, nutzungsberechtigte Kongressveranstalter und Kongressveranstalter mit Genehmigung der Abteilung Stadtmarketing Thun, alle mit Thunbezug, haben die Möglichkeit über die Kulturabteilung der Stadt Thun (Hofstettenstrasse 14, Postfach 145, 3602 Thun juerg.kobel@thun.ch, 033 225 84 35) die Säle zu vergünstigten Konditionen zu mieten. Die Anfrage muss vor Mietvertragsabschluss mit dem KKThun an die Stadt Thun gestellt werden und von ihr bewilligt werden. Weitere Informationen entnehmen Sie der Gebührenverordnung für das KKThun.
- 7.5. Proben werden nur in Spezialfällen genehmigt und bedürfen der Zustimmung von d&s.

8. Reservationen

- 8.1. Provisorische Reservationen sind möglich, und werden mit einem Optionsdatum versehen. Der Zweck der Veranstaltung sowie der Name der Produktion (Künstler Name, Show Name etc.) muss d&s bei der provisorischen Reservation bekannt gegeben werden
- 8.2. Definitive Reservationen für Anlässe, welche für KKThun und/oder die Stadt Thun wichtig sind, werden von d&s prioritär behandelt. D.h. d&s hat das Recht provisorisch reservierte Daten anderweitig zu vergeben. Der Kunde der provisorisch reservierten Daten wird so rasch als möglich benachrichtigt.

9. Zahlungsbedingungen

- 9.1. Sämtliche Preisangaben von d&s sowie die Angaben zu von d&s verrechneten Pauschalen und Gebühren verstehen sich exkl. MwSt. d&s kann bei Aufträgen über CHF 1'000.00 bis zu 80% der Auftragssumme im Voraus verlangen.
- 9.2. Rechnungen sind innert 30 Tagen zahlbar. Bei Zahlung nach Fälligkeit ist d&s berechtigt, einen Verzugszins in der Höhe von mindestens 5% in Rechnung zu stellen.
- 9.3. Sollten Zweifel an der Bonität oder Seriosität eines Kunden aufkommen, behält sich d&s das Recht vor eine vollständige Vorauszahlung zu verlangen.
- 9.4. Veranstaltungen mit Rechnungsadressen ausserhalb der Schweiz müssen vor dem Veranstaltungstag zu 100% beglichen werden.

10. Annullierungen durch den Kunden

- 10.1. Tritt der Kunde von einer Vereinbarung zurück, verrechnet d&s in jedem Fall eine Bearbeitungsgebühr von CHF 250.00. Je nach Zeitpunkt der Annullation werden die folgenden Leistungen verrechnet (exkl. MwSt).
Während der Dauer der provisorischen Reservation: keine Kosten
Bis und mit 180 Tage vor der Veranstaltung: CHF 250.00 (Bearbeitungsgebühr)
Bis und mit 120 Tage vor der Veranstaltung: CHF 250 plus 10% des Totalpauschalbetrages

Bis und mit 90 Tage vor der Veranstaltung:	CHF 250 plus 20% des Totalpauschalbetrages
Bis und mit 30 Tage vor der Veranstaltung:	CHF 250 plus 30% des Totalpauschalbetrages
Bis und mit 7 Tage vor der Veranstaltung:	CHF 250 plus 50% des Totalpauschalbetrages
Weniger als 7 Tage vor der Veranstaltung:	CHF 250 plus 100% des Totalpauschalbetrages

In jedem Fall werden dem Kunden sodann sämtliche d&s entstehenden Kosten oder belasteten Kosten externer Leistungserbringer verrechnet. D&s übernimmt insbesondere keine Annullationsgebühren von externen Leistungserbringern (wie Künstler, Darsteller, Dekorateure, etc.)

- 10.2. Die Mitteilung der Nichtdurchführung der Veranstaltung gilt als Vertragskündigung durch den Kunden. Mit Kündigung der Vereinbarung verliert der Kunde per sofort sämtliche Rechte zur Nutzung des Vertragsgegenstandes.
- 10.3. Die Annullationskosten sind vorbehaltlos geschuldet, insbesondere sind sie vom Kunden auch zu bezahlen, wenn die in der Vereinbarung gebuchten Nutzungstermine und Vertragsgegenstände durch einen anderen Kunden von d&s genutzt werden können.

11. Vertragsbeendigung durch d&s aus wichtigem Grund

- 11.1. d&s ist bei Vorliegen eines wichtigen Grundes berechtigt, den Veranstaltungsvertrag jederzeit per sofort und entschädigungslos zu beenden. Als wichtiger Grund gilt jeder in der Verantwortung des Veranstalters liegende Umstand, welcher die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses für d&s als unzumutbar erscheinen lässt. In diesem Sinn als wichtiger Grund gilt insbesondere:
- a) wenn der Veranstalter mit den zu leistenden Zahlungen oder zu erbringenden Sicherheiten in Verzug ist und diesen Verzug trotz Ansetzung einer kurzen Nachfrist von mind. 2 Kalendertagen nicht behebt;
 - b) wenn der Veranstalter den Veranstaltungszweck oder Veranstaltungsinhalt (z.B. durch Auswechslung des Hauptkünstlers) ohne Zustimmung von d&s ändert;
 - c) wenn begründeter Anlass besteht, dass in Zusammenhang mit der Veranstaltung Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung und / oder Personen- oder Sachschäden zu befürchten sind;
 - d) wenn die für die Veranstaltung erforderlichen behördlichen Bewilligungen nicht erteilt werden oder begründeter Anlass zur Annahme besteht, dass durch die Veranstaltung die von d&s mit den zuständigen Behörden vereinbarten Verpflichtungen resp. sonstige behördliche oder vertragliche Auflagen oder Vorschriften verletzt werden;
 - e) wenn der Veranstalter keine Versicherung gemäss Ziff. 26.5 abschliesst oder d&s auf Anfrage keine Versicherungspolice vorlegt;
 - f) wenn der Veranstalter oder die Veranstaltungsbesucher wiederholt oder gravierend gegen die Hausordnung verstossen;
 - g) wenn der Veranstalter innert der ihm durch d&s angesetzten Frist nicht nachweisen kann (z.B. durch Vorlegen der entsprechenden Künstlerverträge), dass er die notwendigen Rechte vertraglich eingeräumt hat, um die Veranstaltung am Veranstaltungstermin durchführen zu können;
 - h) wenn über den Veranstalter den Konkurs-, Nachlass- oder Liquidationsverfahren eröffnet wird;
 - i) wenn Tatsachen bekannt werden, die an der Bonität oder an der Seriosität des Kunden zweifeln lassen;
 - j) wenn aufgrund höherer Gewalt die Veranstaltung nicht durchgeführt werden kann.

Macht d&s von ihrem Beendigungsrecht gemäss Ziff. 11.1 Gebrauch, ist der Veranstalter verpflichtet, die Annullationsgebühren gemäss Ziff. 10 zu bezahlen.

Mit Beendigung des Veranstaltungsvertrages verliert der Veranstalter per sofort sämtliche Rechte zur Nutzung des Vertragsgegenstandes.

B. Durchführungsbestimmungen

1. Zustandekommen und massgebliche Bedingungen

- 1.1. Der Veranstalter hat allfällige Mängel bei Übergabe des Vertragsgegenstandes umgehend schriftlich geltend zu machen.
- 1.2. Bauliche Massnahmen an den Infrastrukturen sowie an den Einrichtungen und technischen Installationen bedürfen der schriftlichen und vorgängigen Zustimmung von d&s. Alle Massnahmen müssen von den zuständigen Behörden vor Ausführung genehmigt werden. Die Pläne dazu und auch die Pläne für allfällige temporäre Bauten sind d&s zusammen mit der entsprechenden behördlichen Bewilligung acht (8) Wochen vor der Veranstaltung zu unterbreiten.
- 1.3. Im Gebäude sowie auf dem Gelände ist der Einsatz von z.B. Teppichklebeband und anderen Montage-Vorrichtungen, die nicht rückstandslos entfernt werden können, nicht gestattet. Die Kosten der Entfernung allfälliger Rückstände resp. der Behebung allfälliger Schäden sind vom Veranstalter zu tragen.

2. Rückgabe des Vertragsgegenstands

- 2.1. Der Vertragsgegenstand ist d&s vollständig geräumt und mängelfrei zurückzugeben.
- 2.2. Beschädigungen am Vertragsgegenstand werden innerhalb von 5 Arbeitstagen durch d&s angezeigt. d&s behebt die Beschädigungen selbst oder lässt sie durch ihre Vertragslieferanten beheben. Die entsprechenden Kosten trägt der Veranstalter.

3. Nutzungsaufgaben

- 3.1. Die gänzliche oder teilweise Überlassung des Vertragsgegenstands an Dritte ist dem Veranstalter nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung von d&s gestattet.
- 3.2. Die Türen, die aus betrieblichen Gründen nicht geöffnet sein müssen, sind geschlossen zu halten, der allgemeine Stromverbrauch so tief wie möglich zu halten (z.B. Auf-/Abbaulicht) sowie die Anordnungen bezüglich Arbeitssicherheit einzuhalten. Der Veranstalter verpflichtet sich, die entsprechenden Weisungen der Mitarbeiter des KKThun zu befolgen und umzusetzen.
- 3.3. Der Veranstalter ist verpflichtet, die Hausordnung zu befolgen und bei den Besuchern der Veranstaltung wie auch den Zulieferern und dem Personal durchzusetzen. Versäumt es der Veranstalter, dieser Verpflichtung nachzukommen, so kann d&s für den konkreten Fall geeignete, zumutbare und verhältnismässige Massnahmen, als letzte Massnahme auch den Abbruch der Veranstaltung gemäss Ziff. 11.1 f) anordnen.

4. Information und Abstimmung über den Verlauf der Veranstaltung

- 4.1. Im Interesse einer optimalen Vorbereitung und Durchführung der Veranstaltung gibt der Veranstalter spätestens acht (8) Wochen vor Veranstaltungsbeginn, d&s einen groben Ablauf und die technischen Erfordernisse der Veranstaltung an. 14 Tage vor der Veranstaltung gibt der Veranstalter d&s einen definitiven Ablauf und die definitiven technischen Erfordernisse in Form einer technischen Bühnenanweisung bekannt. Kommt der Veranstalter dieser Verpflichtung nicht nach, entfällt jede Gewährleistungspflicht von d&s zur Bereitstellung der notwendigen technischen und personellen Ausstattung für die Veranstaltung.

5. Material und Dienstleistungen von d&s

- 5.1. Zusatzleistungen sind vom Veranstalter schriftlich zu bestellen und zu bezahlen.

6. Ticketsystem, Vorverkauf, Verrechnungsrecht

- 6.1. Der Veranstalter ist verpflichtet, ein Kontingent von mindestens 50% der Tickets aus sämtlichen Kategorien zu Standardkonditionen dem Ticketing-Partner von d&s (Ticketcorner AG) zur Verfügung zu stellen. Der Vertrieb dieser Tickets erfolgt über den Ticketing-Partner der Eventpark AG, mit welchem der Veranstalter zu diesem Zweck ein Ticketing-Veranstaltungsvertrag abschliesst. Sollte beim Ticketing-Partner das Ticketkontin-

gent aufgebraucht sein, jedoch beim Ticketanbieter des Veranstalters noch Tickets verfügbar sein, ist der Ticketanbieter verpflichtet, dem Ticketing-Partner der Eventpark AG ein weiteres Kontingent von 50% der noch verfügbaren Tickets für den Verkauf zur Verfügung zu stellen.

- 6.2. Der Ticketing-Partner der Eventpark AG vertreibt diese Tickets zu den gleichen, vom Veranstalter festgelegten Preisen wie die anderen 50% der Tickets inklusive Systembenutzungs-/Vorverkaufsgebühr. Die Ticketpreise (Brutto) für Konsumenten sind über sämtliche Vertriebskanäle (Eventpark AG Ticketing-Partner und Ticketing-Partner des Veranstalters) dieselben. Davon nicht betroffen sind Gebühren, die nicht im Brutto-Ticketpreis inkludiert sind.
- 6.3. Der Vorverkauf beginnt beim Ticketing-Partner des Veranstalters nicht früher als beim Ticketing-Partner der Eventpark AG. Darin eingeschlossen sind auch allfällige Fan-Vorverkäufe.
- 6.4. Nicht von der 50%-Klausel betroffen sind die mit zusätzlichen Dienstleistungen veredelten Tickets.
- 6.5. Der Veranstalter ist verpflichtet, bis spätestens am Vorabend um 17:00 Uhr einer Veranstaltung (Freitag – Sonntag jeweils am Donnerstagabend) alle für den Einlass relevanten Ticketdaten dem Ticketingsystem der Eventpark AG zu übermitteln.

7. Zutrittssystem und Maximalkapazitäten

- 7.1. d&s hat aus feuerpolizeilichen Gründen jederzeit in Echtzeit Zugriff auf die aktuellen Eintrittszahlen. Droht eine Überbelegung des im Veranstaltungsvertrag definierten Layouts, hat d&s das Recht, den Zutritt für weitere Besucher einzuschränken oder zu sperren.
- 7.2. Der Veranstalter verpflichtet sich, Tickets höchstens im Umfang der für die Veranstaltung feuerpolizeilich maximal zulässigen Bestuhlungsplanes auszugeben.

8. Technische Dienstleistungen

- 8.1. Aus Sicherheits-, Bedienungs- und Qualitätsgründen ist der Veranstalter verpflichtet, nachfolgend aufgeführte Dienstleistungen über d&s zu beziehen. d&s behält sich vor, jederzeit zusätzliche Dienstleistungskategorien zu benennen, bei welchen Dienstleistungen über die d&s bezogen werden müssen. Diese Dienstleistungen werden von d&s zu marktüblichen Konditionen angeboten.
- 8.2. Anschlüsse für Elektrik, Gas, Wasser und andere technische Bereiche müssen durch die vertraglich gebundenen Lieferanten von d&s ausgeführt werden.
- 8.3. Der Veranstalter deckt seine Bedürfnisse im Bereich der technischen Leitungen und Infrastrukturen (Telefon, Fax, etc.) über d&s ab. d&s stellt dem Veranstalter die gewünschten Anschlüsse zu den jeweils gültigen Ansätzen für die Dauer des Veranstaltungsvertrages zur Verfügung (gemäss der jeweils gültigen Preisliste von d&s).

9. Bild-, Film- und Tonaufnahmen, Radio, Fernsehen und andere digitale Medien

- 9.1. Kommerzielle Bild-, Film-, Video- und Tonaufnahmen aller Art durch den Veranstalter oder von ihm beauftragte Dritte bedürfen der vorgängigen schriftlichen Zustimmung von d&s. Eine allfällige Vergütung wird gesondert vereinbart. Bild-, Film-, Video- und Tonaufnahmen einer Veranstaltung durch d&s bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Veranstalters.

10. Gastronomie

- 10.1. Sämtliche in den gemieteten Räumlichkeiten konsumierten Speisen und Getränke sind von d&s zu beziehen. Ausnahmen sind ausschliesslich unter Einwilligung und in Absprache mit d&s möglich.
- 10.2. Der Verkauf sowie die Gratisabgabe von Speisen und Getränken, auch an Mitarbeiter des Kunden, ist im KKThun d&s vorbehalten und dem Kunden untersagt.
- 10.3. Allfällige Sponsoring Vereinbarungen des Kunden, welche den Verpflegungs-, Kiosk-, Tabak- und Getränkebereich betreffen, spricht der Kunden frühzeitig vor dem Anlass mit der d&s ab. Eigenleistungen des Kunden oder Leistungen von Sponsoren in diesen Bereichen sind nur mit schriftlichem und vorherigem Einverständnis

mit d&s zulässig. Der Kunde trägt in jedem Fall die damit verbundenen Kosten bzw. Ertragsausfälle von d&s.

11. Verkauf von Waren aller Art

- 11.1. Das Recht für den Verkauf von Waren jeglicher Art im Perimeter des Vertragsgegenstands liegt grundsätzlich bei d&s.
- 11.2. Plant der Veranstalter anlässlich der Veranstaltung Waren irgendwelcher Art zu verkaufen, so unterbreitet er d&s bis spätestens acht (8) Wochen vor der Veranstaltung ein entsprechendes Konzept zur Genehmigung, einschliesslich der Pläne, aus denen die Positionen der vorgesehenen Stände hervorgehen, sowie ein Verzeichnis der angebotenen Waren. Ohne die rechtzeitige Vorlage eines solchen Konzepts ist dem Veranstalter der Verkauf jeglicher Waren im Perimeter des Vertragsgegenstands untersagt. Ausgenommen von dieser Regel ist der Verkauf von Merchandising Artikeln. Dafür bedarf es lediglich einer schriftlichen Mitteilung an d&s.
- 11.3. Werden im Rahmen der Veranstaltung Programmhefte verkauft, so erhält d&s ohne Kostenfolge 20 Exemplare.

12. Abgabe von Gadgets, Werbe- und Informationsmaterial, Promotionsaktionen

- 12.1. d&s hat das Recht, dem Veranstalter eine Promotionsaktion unter Angaben von Gründen zu verwehren.
- 12.2. Die Verteilung erfolgt in aller Regel erst nach der Veranstaltung.
- 12.3. Die Abgabe von Gegenständen welche die Sicherheit von Personen und Sachen gefährden können (z.B. Knallkörper, Glaswaren oder Gegenständen, die als Wurfkörper verwendet werden können) oder welche die Infrastruktur des KKThun beeinträchtigen können (z.B. Kaugummi, Kleber, Filzstifte) ist untersagt. d&s hat das Recht, dieses Verbot gegenüber dem Veranstalter und Dritten durchzusetzen.
- 12.4. Soweit aufgrund oder im Zusammenhang mit der Abgabe von Gegenständen durch den Veranstalter Reinigungs- und Unterhaltsaufwand entsteht, sind diese Kosten vom Veranstalter zu bezahlen.
- 12.5. d&s nimmt bei allen eigenen Aktivitäten nach Möglichkeit Rücksicht auf die bestehenden Exklusivitäten der jeweiligen Veranstaltung.

13. Nutzung des Geländes

- 13.1. Soweit die Nutzung des Geländes im Veranstaltungsvertrag vereinbart wurde, spricht der Veranstalter die vorgesehene Inanspruchnahme vorgängig mit d&s ab. Die vorhandenen Bodenbeläge dürfen nicht beschädigt werden (z.B. Bohrlöcher, Nägel). Die notwendigen Bewilligungen der zuständigen Stellen sind durch den Veranstalter zu beschaffen. Entsprechende Planunterlagen sind d&s G zusammen mit den jeweils notwendigen behördlichen Bewilligungen vier (4) Wochen im Voraus zu unterbreiten.
- 13.2. Der Veranstalter trägt allfällige Instandstellungskosten.

14. Werbung Kommunikation, Ticketing, Corporate Design

- 14.1. Werbung allgemein, sowie Plakate und Flyer ist Sache des Kunden. Das Anbringen von Plakaten im Gebäude ist nur in Absprache mit d&s erlaubt.
- 14.2. d&s bietet kostenpflichtig Werbeplakate an (Aufschalten auf Website, Gestaltung, Produktion und Distribution von Plakaten und Inseraten, usw.).
- 14.3. Die Sitzplätze der Reihen 7 (Plätze 148-153) und 8 (Plätze 176-180) im Schadausaal oder 10 Plätze im Lachensaal stehen für sämtliche Veranstaltungen zur freien Verfügung von d&s. Nicht benötigte Plätze werden dem Kunden am Tag der Veranstaltung frei gegeben.
- 14.4. d&s zur Verfügung gestelltes Bildmaterial (mit Angabe Copyright) darf, wenn nicht anders vereinbart, für eigene Werbezwecke und die Kommunikation von d&s verwendet werden. Dies gilt auch für Bilder, die während der Veranstaltung vom Personal von d&s erstellt worden sind.
- 14.5. Die Corporate Design-Bestimmungen und Anweisungen von d&s für das Logo und den Gebrauch der Marke KKThun sind für alle Publikationen verbindlich und einzuhalten. Die Publikationen müssen vor der Ver-

öffentlichung von d&s genehmigt werden. Andernfalls ist d&s berechtigt die Publikation durch den Kunden vom Markt zurücknehmen zu lassen

15. Partner von d&s

- 15.1. d&s unterhält mit ausgewählten Unternehmungen Partnerschaften. Diese geniessen Branchenexklusivität oder Teilexklusivitäten.
- 15.2. Dort wo eine Exklusivität definiert ist, ist der Veranstalter verpflichtet, ausschliesslich mit den Partnern von d&s zusammen zu arbeiten. In allen anderen Bereichen ist der Veranstalter bei der Auswahl seiner Lieferanten frei.
- 15.3. d&s steht es frei, ihre Partner jederzeit zu wechseln oder zu ergänzen resp. neue Produktgruppen einzuführen.

16. Haus- und Weisungsrecht

- 16.1. d&s steht – auch während der Vertragsdauer – in allen Räumen und auf dem Gelände des KKThun das alleinige Hausrecht zu. Sie berücksichtigt bei der Ausübung des Hausrechts die berechtigten Interessen des Kunden.
- 16.2. Der Kunde hat die Weisungen des verantwortlichen Personals von d&s zu befolgen. Bei Zuwiderhandlungen gegen die AGB oder die Weisungen des Personals von d&s hat die verantwortliche Person von d&s das Recht, den Anlass abubrechen.

17. Ent- und Beladen LKW Ladezone KKThun

Grundsätzlich ist beim Entladen und Beladen von LKWs, Camions oder Ähnlichem den Anweisungen des verantwortlichen Mitarbeiters von d&s zu folgen. Ebenso ist das Rangieren und Parkieren von LKWs, Camions etc. rund ums KKThun nur unter Anweisung des verantwortlichen Mitarbeiters von d&s erlaubt. Ruhezeiten müssen befolgt werden.

18. Bewilligungen und gesetzliche Vorschriften, Nichtraucherchutz und Gehörschutz

- 18.1. Der Veranstalter verpflichtet sich spätestens 14 Tage vor Veranstaltungstermin über sämtliche zur Durchführung der Veranstaltung notwendigen behördlichen Bewilligungen zu verfügen. Die Einholung der Bewilligungen ist – vorbehältlich der allgemeinen feuerpolizeilichen Bewilligung, welche durch d&s eingeholt wird – Sache des Veranstalters. d&s macht gegenüber dem Veranstalter keinerlei Zusagen noch gibt sie irgendwelche Versprechen oder Gewährleistungen ab, dass die notwendigen behördlichen Bewilligungen erteilt werden.
- 18.2. Der Veranstalter ist für die Einhaltung der Lärmschutzverordnung der Stadt Thun sämtlicher bau- und feuerpolizeilicher Vorschriften als auch der übrigen relevanten gesetzlichen Vorschriften, Verfügungen und Auflagen verantwortlich.
- 18.3. Der Veranstalter beachtet insbesondere die Eidgenössische Schall- und Laserverordnung welche den maximal zulässigen Schallpegel limitiert. Der Veranstalter hat dem Publikum einen ordnungskonformen Gehörschutz kostenlos anzubieten und über die zulässige Lautstärke zu informieren.
- 18.4. Der Veranstalter ist für die Durchsetzung von Haus- und amtlich verfügten Rayonverboten alleine verantwortlich. D&s hat jedoch das Recht mit einem Haus- oder Rayonverbot belegte Personen oder Personen, welche gegen die Hausordnung von d&s verstossen, jederzeit des Geländes zu verweisen.
- 18.5. Rauchen ist im gesamten KKThun verboten. Rauchen ist ausschliesslich in speziell gekennzeichneten, ausgewiesenen Raucherzonen gestattet. Der Veranstalter ist gegenüber den Besuchern zur Durchsetzung des Rauchverbots verpflichtet und hat den dafür notwendigen personellen Aufwand zu tragen. Bei Verstössen hat er die erforderlichen Massnahmen zu treffen, um weitere Verstösse zu verhindern (z.B. Wegweisung von Personen; Verstärkung der Aufsicht).
- 18.6. Der Veranstalter garantiert die Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften der Veranstaltungsbranche (Arbeitsrecht, Arbeitssicherheit, GAV der Sicherheitsbranche, usw.) und stellt dies auch bei seinen Liefere-

ranten und Subakkordanten sicher.

- 18.7. Der Kunde hat auf eigene Kosten alle erforderlichen kantonalen und städtischen Bewilligungen (kommerzielle Ausstellungen usw.) selbst einzuholen. Diesbezügliche Auskünfte können beim Gewerbeinspektorat Thun, 033 225 84 98, gewerbeinspektorat@thun.ch eingeholt werden.
- 18.8. Der Kunde hat bei Musikdarbietungen aller Art wie Konzerte, Tanzvorstellungen, Unterhaltungsabende, u.a. die urheberrechtlichen Vorschriften der SUISA einzuhalten. Diesbezügliche Auskünfte können unter www.suisa.ch eingeholt werden. Der Veranstalter bezahlt sämtliche mit der Veranstaltung zusammenhängenden Urheberrechtsabgaben direkt an die zuständige Verwertungsgesellschaft. d&s ist nicht haftbar für aussenstehende oder falsch abgerechnete Gebühren.
- 18.9. Ausländische Künstler, Sportler, Referenten ohne Wohnsitz in der Schweiz unterliegen der Quellensteuer. Der Kunde haftet vollumfänglich für die Entrichtung der Quellensteuer. Der Kunde ist verantwortlich für die Abrechnung der Quellensteuer und haftet dafür. Einzelheiten sind im Merkblatt Q4 ersichtlich. Die Abrechnung ist direkt bei der Kantonalen Steuerverwaltung einzureichen. Auskunft erteilt die Steuerverwaltung des Kantons Bern, Bereich Quellensteuer, Postfach 8334, 3001 Bern, Telefon 031 633 60 01, Fax 031 633 69 69, E-Mail: info.qst@fin.be.ch, www.be.ch/steuern, www.taxme.ch
- 18.10. Die Kontrolle der Einhaltung der einschlägigen Vorschriften erfolgt durch die örtliche Polizei. Der Veranstalter trägt die Kosten und die Verantwortung für allfällige Übertretungen und damit verbundene Konsequenzen.
- 18.11. Der Veranstalter hat bei seinen Mitarbeitenden und sämtlichen externen Lieferanten unter seiner Regie die Einhaltung der einschlägigen Vorschriften der Arbeitssicherheit sowie des Rauchverbots durchzusetzen.
- 18.12. Neue gesetzliche Regelungen bleiben ausdrücklich vorbehalten.

19. Altersbegrenzung

- 19.1. Der Veranstalter legt die Altersbegrenzung für die Veranstaltung fest.

20. Brandschutz / Dekorationen

- 20.1. Der Kunde ist verpflichtet, die organisatorischen Massnahmen zur Einhaltung der einschlägigen Brandschutzaufgaben zu berücksichtigen. In jedem Fall müssen Fluchtwege und Löscheinrichtungen stets gut sichtbar und frei zugänglich sein. Für die baulichen und technischen Massnahmen zur Einhaltung der einschlägigen Brandschutzaufgaben, ist die Gebäudeeigentümerschaft verantwortlich. Im ganzen Haus gilt ein striktes Rauchverbot. Beauftragte von d&s sowie Behördenvertreter haben jederzeit Zugang zu allen Anlagen.
- 20.2. Aufbauten, Kulissen und Dekorationen, die der Kunde mitbringt, müssen aus schwer entflammbar Material hergestellt sein (Brandkennziffer 5 .1, Brandschutzerläuterungen der Vereinigung Kantonalen Feuerversicherer). d&s kann entsprechende Zertifikate bezüglich Entflammbarkeit verlangen. Das Auf- und Abbauen ist Sache der Kunden. Nicht entfernte Dekorationen und Schriften werden von d&s kostenpflichtig entfernt.
- 20.3. Pyrotechnik darf nur nach Absprache mit d&s durch fachkundiges und geschultes Personal (Pyrotechniker) aufgebaut und bedient werden. Ebenso ist darauf zu achten, dass ausschliesslich Pyrotechnikmaterial für den Indoorgebrauch verwendet wird. Das Einholen der behördlichen Genehmigung zum Abbrennen von Pyroeffekten im KKThun ist Sache des Kunden und muss d&s vorgelegt werden. Ebenso ist die behördliche Abnahme von pyrotechnischen Aufbauten Sache des Kunden. d&s sind sämtliche Fachausweise vorzulegen.

21. Fluchtwege

- 21.1. Der Veranstalter gewährleistet, dass vor, während und nach der Veranstaltung alle Notausgänge und die nach dem Bestuhlungsplan vorgesehenen Fluchtwege nicht verstellt und jederzeit frei zugänglich sind

22. Security und Verkehrsdienst

- 22.1. d&s ist für die Sicherheit im KKThun zuständig. Damit ist ausdrücklich sämtlicher Sicherheitsaufwand gemeint, welcher über die übliche Platzanweisungs- und Aufsichtsleistungen von d&s hinausgeht. Die Koordination zusätzlichen Sicherheitspersonals mit dem von d&s eingesetzten Personal erfolgt durch die Projektleiter.

Der Veranstalter trägt, nach vorgängiger Absprache, die entsprechenden Kosten.

- 22.2. D&s legt dem Veranstalter bei der Erstellung der Kalkulation für die Veranstaltung einen ihrer Risikoanalyse entsprechenden Entwurf eines Sicherheitskonzepts einschliesslich zusätzlicher Security und des möglichen Verkehrsdienstes vor.

- 22.3. d&s gewährleistet die Zutrittskontrolle aller Eingänge der Aussenhülle des Gebäudes.

23. Parkplätze

- 23.1. d&s bewirtschaftet alle Parkflächen des KKThun selbst.

24. Veranstaltungsrisiko

- 24.1. Der Veranstalter ist für den Ablauf der Veranstaltung allein verantwortlich, so insbesondere für die Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung und die Einhaltung der für die Veranstaltung maximal zulässigen Personenzahl. Der Veranstalter veranlasst die dazu erforderlichen Massnahmen auf eigene Kosten in Absprache d&s.
- 24.2. Ist infolge von höherer Gewalt am Veranstaltungstermin die Durchführung von Veranstaltungen im KKThun nicht möglich und kann d&s dadurch ihren vertraglichen Verpflichtungen nicht nachkommen, so trägt jede Partei die ihr entstandenen Kosten selber und haftet der anderen Partei nicht für Konsequenzen aus der Nichterfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen. Als höhere Gewalt gelten unabwendbare Ereignisse wie z.B. Naturkatastrophen jeder Art, insbesondere Unwetter, Erdbeben, Überschwemmungen, Vulkanausbrüche, aber auch Brand, Verkehrsunfälle, Geiselnahmen, Krieg, Unruhe, Bürgerkrieg, Revolution, Terrorismus, Sabotage, Streiks, sofern diese bei einem Dritten stattfinden (Beispiel: Streik bei der Fluggesellschaft), Atom-/ Reaktorunfälle oder im industriellen Sinne Maschinenschäden / Produktionsstörungen.

25. Haftung d&s

- 25.1. d&s hat eine Haftpflichtversicherung. Die Gesamthaftung von d&s beschränkt sich unter allen Rechtstiteln maximal auf die im Schadenfall durch die Haftpflichtversicherung ausgerichteten Leistungen an d&s.
- 25.2. d&s haftet nicht für Schäden, die durch fahrlässiges Verhalten verursacht wurden.
- 25.3. Bei Versagen irgendwelcher Einrichtungen, Betriebsstörungen oder bei sonstigen, die Veranstaltung beeinträchtigenden Ereignissen haftet d&s lediglich für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit.
- 25.4. Der Veranstalter versichert seine und/oder von Mitarbeitenden und von Vertragspartnern des Veranstalters in Zusammenhang mit der Veranstaltung in den Vertragsgegenstand eingebrachten mobilen Gegenstände gegen Feuer, Elementarschaden, Wasserschaden und Diebstahl. D&s übernimmt keinerlei Haftung für Schäden, welche auf diese Ursachen zurückzuführen sind.
- 25.5. d&s übernimmt keine Haftung für Wertsachen in den genutzten Räumlichkeiten.

26. Sorgfaltspflicht und Haftung des Veranstalters

- 26.1. Der Veranstalter verpflichtet sich, die Räume und deren Infrastrukturen sorgfältig zu nutzen.
- 26.2. Der Veranstalter haftet gegenüber d&s oder Dritten für alle Schäden, welche d&s oder Dritten in Zusammenhang mit der Durchführung der Veranstaltung (inklusive Auf- und Abbautätigkeiten) entstehen.
- 26.3. Das via d&s organisierte Personal ist gegen Personen- und Sachschäden versichert. Externes Personal ist nicht über d&s versichert. Der Veranstalter haftet deshalb für Personen- und Sachschäden selbst und ist verpflichtet, entsprechende Versicherungen abzuschliessen. Den entsprechenden Nachweis stellt der Veranstalter d&s auf Anforderung zu.
- 26.4. Der Veranstalter hält d&s für alle nicht von Letzterer zu vertretenden Haftungs- und Schadenersatzansprüche schadlos (inkl. Ansprüchen aus Schutzrechtsverletzungen), welche Dritte im Zusammenhang mit der Veranstaltung gegen d&s geltend machen. Er übernimmt in diesen Fällen insbesondere auch die prozessualen und vorprozessualen Rechtskosten (inkl. Anwaltskosten) von d&s.
- 26.5. Der Veranstalter schliesst eine Betriebshaftpflicht-Versicherung (oder Veranstaltungshaftpflicht-Versicherung)

mit einer Deckungssumme von mindestens CHF 10 Mio. ab. Der Veranstalter legt d&s auf Verlangen vor der Veranstaltung eine entsprechende Versicherungspolice vor. Die Versicherung hat alle Schäden inklusive Betriebsunterbruch zu decken, welche d&s während der Durchführung der Veranstaltung (inklusive Auf- und Abbautätigkeiten) entstehen resp. entstehen können. Verletzt der Veranstalter seine Verpflichtung gemäss vorliegender Ziff. 26.5, so hat d&s das Recht, Sicherheiten für allfällige Schäden zu verlangen oder in eigenem Ermessen den Veranstaltungsvertrag nach Ziff. 9.1 e) zu kündigen.

C. Hausordnung